

Abdruck

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**



→ Klaus
RV
Anlage K 6

SIMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
An den
Herrn Präsidenten
des Bayer. Landtages
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
59g-4414.0-2001/6

Telefon (0 89) 92 14-43 54
Thomas Schraner

München
04.10.2004

**Beschlüsse des Bayer. Landtages vom 08.05.2001;
Drs. 14/6601, 14/6602, 14/6603, 14/6604, 14/6605;
Leistungsfähigkeit der wohnortnahen Abwasserbeseitigung**

Anlage:

3 Abdrucke dieses Schreibens mit je 1 Abschlussbericht

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu den o.g. Beschlüssen gebe ich nach dem Zwischenbericht vom 02.07.2002 den als
Anlage beigelegten, mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern abgestimmten ab-
schließenden Bericht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Werner Schnappauf
Staatsminister

Standorte
Rosenkavallerplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
(089) 92 14 - 00 /
(089) 92 14 - 22 66

e-mail
poststelle@stmugv.bayern.de
internet

Schellingstr. 155
80797 München

U2 (Josephsplatz), Bus 53 (Infante-
riestr. Süd),
Tram 20, 21 (Lothstr.)

Telefon/Telefax
(089) 21 70 - 04 /
(089) 21 70 - 27 00

www.stmugv.bayern.de

Herstellung durch den Staatlichen Druckverlag



ABSCHLUSSBERICHT

zu den Beschlüssen des Bayer. Landtages vom 08.05.2001;
Drs. 14/6601, 14/6602, 14/6603, 14/6604, 14/6605;
Leistungsfähigkeit der wohnortnahen Abwasserbeseitigung

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Beschluss 14/6601 (Bedarfsentleerung von Mehrkammergruben)	2
Beschluss 14/6602 (Anforderungen einer gesicherten Erschließung)	5
Beschluss 14/6603 (Untersuchung ortsnaher gemeindlicher Lösungen)	6
Beschluss 14/6604 (Variantenplanungen durch mehrere Planungsbüros)	7
Beschluss 14/6605 (Rahmenbedingungen für Kleinkläranlagen verbessern)	8
Zusammenfassung	11

Beschluss 14/6601

(Bedarfsentleerung von Mehrkammergruben):

Der Beschluss 14/6601 fordert die Staatsregierung auf, Wege aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen bei der Abwasserentsorgung durch Kleinkläranlagen die Räumung der Mehrkammergruben nicht generell jährlich, sondern als Bedarfsentleerung stattfinden kann.

Nach Art. 41b Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes ist die Abwasserentsorgung einschließlich der Fäkalschlammentsorgung, d.h. einschließlich der Entsorgung des in Mehrkammergruben anfallenden Schlammes, Pflichtaufgabe der Gemeinden. In Übereinstimmung hiermit fordert der Beschluss 14/6601 die Staatsregierung auf, Wege zur Bedarfsentleerung aufzuzeigen. In der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde liegt es dann, sich für einen bestimmten Weg zu entscheiden und diesen rechtlich, organisatorisch und technisch umzusetzen.

Bis Ende 2002 war in der DIN 4261 Teil 3 geregelt, dass Mehrkammerabsetzgruben mindestens einmal jährlich entleert, Mehrkammerausfallgruben nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre entschlammt werden müssen. Mit der neuen DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002 wurde eingeführt, dass ein Wartungsfachbetrieb jährlich den Schlamm Spiegel in der Anlage zu messen hat. Spätestens mit Erreichen eines Schlammvolumens von 70 % des Nutzvolumens bei Einkammerabsetzgruben bzw. 50 % bei Mehrkammergruben ist eine Schlammentsorgung zu veranlassen. Die DIN ermöglicht somit bereits eine bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung. Die DIN 4261 findet gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als anerkannte Regel der Technik Anwendung, wenn die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis keine gegenteiligen Auflagen enthält.

Neben den Regelungen der DIN 4261 bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind – soweit eingeführt – die Fäkalschlammvorschriften der Gemeinden für die Räumungsintervalle verpflichtend. Derzeit ist in der Mustersatzung des StMI für die Fäkalschlammentsorgung (FES) in § 12 Abs. 1 die generell jährliche Entleerung der Grundstückskläranlage vorgeschrieben. Diese Muster-FES soll fortgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden

ist beabsichtigt, § 12 Muster-FES so neu zu fassen, dass das jährliche Räumintervall beibehalten und eine Ausnahmeregelung eingeführt wird, die eine bedarfsgerechte Entleerung nach den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002 ermöglicht. Nach den Erfahrungen aus:

- den jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessungen nach DIN 4261,
- der Anzahl der an die Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner,
- der Größe der Grube und
- dem bisherigen Entleerungsintervall

soll eine Prognose erstellt werden, ob eine Räumung der Grube beim nächsten planmäßigen Räumungstermin unterbleiben kann, ohne dass die Grube bis zum übernächsten planmäßigen Räumungstermin überlastet wird. Der Ablauf einer nicht rechtzeitig geräumten Mehrkammergrube kann nämlich so mit Feststoffen belastet sein, dass sich Filter- und Sickeranlagen zusetzen und erneuert werden müssen.

Die fachgerechte Eigenkontrolle, Wartung und Fäkalschlammabfuhr der Kleinkläranlage ist gemäß Eigenüberwachungsverordnung alle zwei Jahre durch eine Bescheinigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu bestätigen.

Diese Überlegungen zu § 12 Muster-FES könnten praktisch wie folgt umgesetzt werden:

1. Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer fährt alle Kleinkläranlagen einer Gemeinde mit seinem Entsorgungsfahrzeug einmal im Jahr ab, lässt sich die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung vom Betreiber vorlegen oder führt eigene Schlammspiegelmessungen durch (soweit er dazu in der Lage ist) und entscheidet nach dem Ergebnis der Schlammspiegelmessung, ob er eine Räumung der Anlage durchführt. Liegen keine Ergebnisse über Schlammspiegelmessungen vor bzw. können die Gemeinde oder kann der Abfuhrunternehmer keine Schlammspiegelmessung vornehmen, wird die Grube auf jeden Fall geräumt.
2. Kleinkläranlagen müssen je nach Anlagentyp 2 bis 3 mal im Jahr durch einen Wartungsfachbetrieb bzw. – soweit er die Arbeiten ordnungsgemäß ausführen kann - durch den Betreiber selbst gewartet werden; dazu wird jeweils ein Wartungsbericht erstellt. Im War-

tungsbericht ist zu vermerken, wenn die nächste Räumung der Grube unterbleiben kann; dazu müssen dem mit der Wartung Beauftragten wenigstens die Termine der nächsten 2 Räumungen bekannt sein, z.B. ähnlich wie bei der Müllabfuhr mit öffentlich bekannten festen Terminen. Alternativ wird im Wartungsbericht vermerkt, wann nach jetziger Kenntnis spätestens geräumt werden muss. Der Betreiber sendet den Wartungsbericht an die Gemeinde. Die Gemeinde legt dann im Abfuhrplan fest, ob die Anlage beim nächsten vorgesehenen Räumungstermin übersprungen wird.

3. Die Information, dass eine Räumung der Grube unterlassen werden kann, wird mittels einer gut sichtbaren Plakette auf der Kleinkläranlage (oder am Briefkasten) signalisiert, die ähnlich wie die TÜV-Plakette farblich erkennbar für einen Zeitraum von z.B. einem Jahr gilt. Die Gemeinde oder der Abfuhrunternehmer fahren alle Kleinkläranlagen ab und übergehen die Anlagen mit gültiger Plakette.
4. Nach einer langjährigen Einspielzeit können sich feste Räumungsintervalle herausstellen, die in einen Entsorgungsplan der Gemeinde mit festen Räumungsterminen für jede Kleinkläranlage einfließen. Änderungen bei der Anzahl der angeschlossenen Einwohner müssten berücksichtigt werden.

Die Bedarfsentleerung von Mehrkammergruben würde einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern als die regelmäßige Entleerung alle ein oder zwei Jahre. Andererseits entfielen Transportkosten. Ob die Bedarfsentleerung insgesamt zu einer gebührenmäßigen Entlastung der Betreiber führen würde, hinge daher von den örtlichen Verhältnissen der jeweiligen Gemeinde (und deren Fixkosten) ab und kann nicht generell beantwortet werden.

Beschluss 14/6602

(Anforderungen einer gesicherten Erschließung):

Der Beschluss fordert die Staatsregierung auf, in Vollzugshinweisen an die Kreisverwaltungsbehörden und Wasserwirtschaftsämter die Anforderungen an eine gesicherte Erschließung einzelner Wohnbauvorhaben in kleinen Ortsteilen mittels Kleinkläranlagen klarzustellen.

Eine gesicherte abwassertechnische Erschließung eines Bauvorhabens ist gegeben, wenn:

- entweder die Gemeinde das Anwesen vor Beginn der Nutzung an eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende gemeindliche Sammelentwässerung anschließt oder
- eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des in einer privaten Abwasserbehandlungsanlage gereinigten Abwassers in ein Gewässer vorliegt bzw. vor Beginn der Nutzung erteilt werden kann oder
- das Abwasser nach den Maßgaben des Art. 42 BayBO nach Vorbehandlung in einer privaten Mehrkammerausfallgrube in Gruben geleitet wird und das mechanisch geklärte Abwasser und der Fäkalschlamm ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet werden.

Das StMUGV hat zur Umsetzung dieses Beschlusses im Einvernehmen mit dem StMI im Rundschreiben vom 02.08.2004 an die Wasserwirtschafts- und Kreisverwaltungsbehörden Folgendes ausgeführt:

"Die abwassertechnische Erschließung einzelner Bauvorhaben in kleinen Ortsteilen ohne öffentliche Sammelentwässerung kann mittels Kleinkläranlagen gesichert werden, wenn Bau und Betrieb der Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik erfolgen und eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer erteilt werden kann. Die ordnungsgemäße Verwertung des Abwassers gemäß Art. 42 BayBO bleibt davon unberührt"

Beschluss 14/6603

(Untersuchung ortsnaher gemeindlicher Lösungen):

Der Beschluss fordert die Staatsregierung auf, Zuwendungen nach RZWas 2000 für Abwasseranlagen nur noch in Aussicht zu stellen, wenn die Gemeinden nachgewiesen haben, dass ortsnaher gemeindliche Lösungen als Alternative zu einem Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung ernsthaft untersucht wurde.

Es ist gängige Praxis, die wirtschaftlichste Lösung – nur diese kann gemäß Nr. 6.2.6.1 VVK gefördert werden – durch Variantenvergleiche unter Einschluss möglicher ortsnaher gemeindlicher Entsorgungskonzepte zu ermitteln. Wenn dieser Variantenvergleich nicht aussagekräftig oder unvollständig ist, wirkt das Wasserwirtschaftsamt auf eine entsprechende Ergänzung hin. Eine Versagung der Förderung wegen eines fehlenden oder unvollständigen Variantenvergleichs konnte auf diese Weise bisher vermieden werden.

In verschiedenen Dienstbesprechungen (DB Wasserwirtschaft 2003, DB Gewässerschutz am 04. und 07.05.2004) wurden die zuständigen Sachbearbeiter an den Wasserwirtschaftsämtern nochmals über die Auslegung dieses Landtagsbeschlusses instruiert. So wurde z.B. in der Niederschrift der DB Wasserwirtschaft 2003 festgehalten:

„Die Staatsregierung ist aufgefordert, Zuwendungen nach der RZWas 2000 für Abwasseranlagen nur noch in Aussicht zu stellen, wenn die Gemeinden nachgewiesen haben, dass ortsnaher gemeindliche Lösungen als Alternative zu einem Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung ernsthaft untersucht wurden. „Ortsnahe Lösung“ bedeutet i.d.R. Ortsteilkläranlagen, ggf. auch Kleinkläranlagen. Falls keine dezentrale Variante untersucht wurde, kann im Normalfall nicht gefördert werden.“

Beschluss 14/6604

(Variantenplanungen durch mehrere Planungsbüros):

Der Beschluss fordert die Staatsregierung auf, die Gemeinden bei der Planung von Abwasseranlagen verstärkt auf die Möglichkeit hinzuweisen, Variantenplanungen unter Beteiligung von mehr als einem Planungsbüro vornehmen zu lassen.

Bereits im Schreiben an den Landtag vom 28.02.2000 zu Drs. 14/1343 konnte berichtet werden, dass in geeigneten Fällen – konkret in über 50 Einzelfällen nach RZWas 91 – Variantenplanungen von mehr als einem Ingenieurbüro erstellt wurden. Nachdem die RZWas 2000 seit 10.07.2000 hierfür eine erhöhte Förderung vorsieht und die Wasserwirtschaftsämter entsprechend beraten, wurden mittlerweile bei weiteren rund 100 Vorhaben Variantenplanungen von mehr als einem Ingenieurbüro durchgeführt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl der Fördervorhaben die Art der Abwasserentsorgung (Konzept, Reinigungsverfahren, Trassenwahl) über eine Variantenuntersuchung durch ein Ingenieurbüro verlässlich geklärt werden kann und unstrittig ist. Nur in zweifelhaften oder strittigen Fällen – und deren Anteil dürfte relativ gering sein – erscheint es zielführend und wirtschaftlich vertretbar, ein oder zwei weitere Ingenieurbüros mit Variantenvergleichen zu beauftragen.

Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch Variantenuntersuchungen durch mehrere Ingenieurbüros, der den erhöhten Aufwand rechtfertigt, nur in besonders gelagerten Fällen zu erwarten ist.

Der Beschluss wurde umgesetzt durch die erhöhte Nebenkostenpauschale in der RZWas 2000, die dazu gehörigen Schulungen der Wasserwirtschaftsämter im Juli 2000, sowie in den Dienstbesprechungen am 04. und 07.05.2004. Die Wasserwirtschaftsämter wurden wiederholt gebeten, die Gemeinden zur Nutzung dieser Möglichkeit zu beraten.

Beschluss 14/6605

(Rahmenbedingungen für Kleinkläranlagen verbessern):

Dieser Landtagsbeschluss fordert die Staatsregierung auf, die Rahmenbedingungen, wie z.B. die Beratungs- und Förderbedingungen für einen leistungsfähigen, wettbewerbsfähigen und umweltfreundlichen Betrieb von Kleinkläranlagen wirksam zu verbessern, so dass diese bei Abwasserplanungen im ländlichen Raum entsprechend berücksichtigt werden können.

Der Beschluss wurde in folgenden Punkten umgesetzt:

1. Förderung von Kleinkläranlagen

Aufgrund dieses Landtagsbeschlusses und in Folge der Diskussionen zur Einführung einer Härtefallregelung in die RZWas 2000 (umgesetzt durch 3. Änderung der RZWas 2000 vom 10.07.2002) wurden die Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) erarbeitet. Die RZKKA traten mit Wirkung zum 23.04.2003 in Kraft.

Grundlage für die Förderung ist ein mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde abgestimmtes Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde, das die Ortsteile auflistet, die langfristig bzw. auf Dauer nicht an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen werden. Auf dieser Grundlage werden die förderfähigen Kleinkläranlagen ermittelt. Vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wird daraufhin die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für ganze Ortsteile ausgesprochen.

Die Förderung erfolgt über Pauschalbeträge: Es werden 1.500 Euro für die biologische Reinigungsstufe einer 4-EW-Anlage (Mindestgröße) und 250 Euro für jeden weiteren EW (bis zur Maximalgröße von 50 EW) bewilligt. Für eine neue mechanische Vorbehandlungsstufe werden zusätzlich 750 Euro bewilligt. Falls weitergehende Anforderungen an den Kleinkläranlagen-Ablauf

gestellt werden, wird dies zusätzlich mit 500 Euro für eine 4-EW-Anlage und 50 Euro für jeden weiteren EW honoriert.

Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, kann der Antrag nach Bau und Abnahme der Anlage bei der jeweiligen Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde sammelt die eingehenden Anträge und leitet in der Regel einmal im Jahr einen Sammelantrag an das Wasserwirtschaftsamt. Das Wasserwirtschaftsamt bewilligt die gesamte Zuwendung gegenüber der Gemeinde, die ihrerseits die Zuwendung an die einzelnen Antragsteller weiterleitet. Für den Aufwand, den die Gemeinde mit der Erstellung des Abwasserentsorgungskonzeptes und der Abwicklung des Förderverfahrens hat, erhält sie eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 7,5 % der Zuwendung.

Die neue Förderung kann von bis zu 100.000 Hausbesitzern in Anspruch genommen werden. Dafür sind Fördermittel von etwa 200 Mio. Euro vorgesehen.

Zum Stand Juli 2004 wurden bereits rund 33.000 Gebäude in Gebädelisten nach Nr. 7.2 RZKKA erfasst. Davon haben bereits etwa 19.000 Kleinkläranlagen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn, können dementsprechend nach Bau und Abnahme ihrer Anlage den Förderantrag bei ihrer Gemeinde stellen. Seit der ersten Auszahlung im Mai 2004 wurden bereits rund 800.000 Euro ausgezahlt. Die weiteren Auszahlungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im monatlichen Abstand.

2. Beratungsangebot

Zur Information der betroffenen Bürger über die neue Förderung nach RZKKA wurde das Faltblatt „Förderung von Kleinkläranlagen“ in einer Auflage von 40.000 Stück an alle Landratsämter, Städte und Gemeinden verteilt. Die zweite Auflage wurde in gleicher Stückzahl vor kurzem gedruckt. Die Wasserwirtschaftsämter und die fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft wurden in Dienstbesprechungen über die neue Förderung unterrichtet. Daneben wurden 7 Kurse an der Bayer. Verwaltungsschule vor allem für die Sachbearbeiter an den Gemeinden durchgeführt. In Kürze werden noch die privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) geschult.

Daneben wurde für die Abwicklung der Förderung nach RZKKA eine Internetplattform unter www.rzkka.bayern.de geschaffen, mit der alle Verfahrensschritte von der Baufreigabe bis zur Auszahlung der Fördermittel digital abgewickelt werden können und die neben der Förderrichtlinie auch alle einschlägigen Broschüren, Vollzugshinweise und Adressen zum Download anbietet. Jeder Interessierte kann hier alle Informationen rund um das Thema Kleinkläranlagen erhalten.

Die LfW-Broschüre „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen“ wurde bereits in der 6. Auflage an alle Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden verteilt.

3. Änderung der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Zum 04.02.2002 traten die Technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) in Kraft. Diese TRKleinkläranlagen bündelten die in verschiedenen DIN-, ATV- und sonstigen Regelwerken verstreuten Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen.

Mit der 5. Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) zum 02.07.2002 wurde der Geltungsbereich des Anhangs 1 der AbwV auf den Bereich der Kleinkläranlagen ausgedehnt. Dadurch gelten auch für Einleitungen aus Kleinkläranlagen die Mindestanforderungen 150 mg CSB/l und 40 mg BSB5/l, die nur durch biologische Reinigungssysteme erreicht werden können. Außerdem wurde im Dezember 2002 eine neue DIN 4261 Teil 1 veröffentlicht, die im Vergleich zu den TRKleinkläranlagen abweichende Regelungen zum Betrieb von Kleinkläranlagen einführt.

Deshalb und aufgrund von Forderungen von Vertretern des Landtages, im Rahmen der Deregulierung eine einfache und bürgerfreundliche Regelung zu finden, wurde – unter gleichzeitiger Aufhebung der TRKleinkläranlagen - mit der zweiten Änderung der Eigenüberwachung vom 19.11.2003 im Anhang 2 ein Vierter Teil Kleinkläranlagen eingeführt, der unter Nr. 2 (Eigenkontrolle, Wartung) Folgendes ausführt:

„Der Betreiber hat seine Kleinkläranlage nach den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassung, die bei serienmäßig hergestellten Anlagen der Bauartzulassung, im Übrigen den Anforderungen des § 18b WHG entsprechen muss, zu betreiben, zu warten und zu überwachen. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die der Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung ordnungsgemäß ausführt.“

Damit wird zugelassen, dass der Anlagenbetreiber entgegen den Festlegungen in der DIN 4261 Teil 1 und 4 die Wartungsarbeiten auch selbst durchführen darf, wenn er zu einer ordnungsgemäßen Durchführung in der Lage ist. Zusätzlich verlangt die EÜV, dass ein privater Sachverständiger alle 2 Jahre prüft und bescheinigt, dass die Anlage funktionstüchtig ist. Damit kann der Betreiber von Kleinkläranlagen Kosten beim Betrieb seiner Kleinkläranlage einsparen. Der Freistaat Bayern geht damit einen anderen Weg als insbesondere die norddeutschen Bundesländer, in denen eine Wartung durch zertifizierte Fachbetriebe vorgeschrieben wird.

Zusammenfassung

Mit den Beschlüssen 14/6601 – 6605 vom 08.05.2001 wurde eine wesentliche Weichenstellung zu Gunsten von leistungsfähigen Kleinkläranlagen bei der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum eingeleitet. Es kann erwartet werden, dass von den etwa 5 % der bayerischen Bevölkerung, die noch nicht an kommunale Kläranlagen angeschlossen sind, etwa 4 % - d.h. der überwiegende Teil – auf Dauer über Kleinkläranlagen entsorgt werden wird. Der Bund hat mit der Änderung der Abwasserverordnung die Notwendigkeit von biologischen Reinigungssystemen für alle langfristig oder auf Dauer erforderlichen Kleinkläranlagen festgelegt. Der Freistaat Bayern hat darauf insbesondere mit der Einführung der RZKKA und der Änderung der EÜV reagiert und den Spielraum, den die Vorgaben von EU und Bund geben, ausgeschöpft. Die Aufgabe der nächsten Jahre besteht darin, die vorhandenen Regelungen umzusetzen und entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2015 den guten Zustand der Gewässer zu erreichen.